

Von: Fentz, Ines
Gesendet: Donnerstag, 18. Juni 2009 06:50
An: Sager, Hanna
Betreff: Nachbereitung Ausschuss StadtSanBauB-Pläne 20.05.09

Sehr geehrte Frau Sager,
durch Herrn Gothe wurde in der Sitzung des Ausschusses eine Prüfung und Information zum **Abbruch Linienstraße 216** zugesagt. Ich übersende Ihnen das Ergebnis der Prüfung mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

"Im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt (LDA) wurde die Genehmigungsfähigkeit zum Abriss des 2-geschossigen Vorderhauses (VH) durch die Untere Denkmalschutzbehörde (UD) in einem Vorgespräch mit dem Architekten Düttmann unter Zurückstellung fachlicher Bedenken in Aussicht gestellt. Dies erfolgte im Vorfeld der Bauantragstellung und umfasste lediglich das Vorderhaus. Das Vorderhaus der Linienstraße 216 war in seiner Geschossigkeit (kriegsbedingt) reduziert und darüber hinaus auch sehr stark überformt.

Ein Genehmigungsverfahren nach Denkmalrecht, welches ausdrücklich im Denkmalschutzgesetz (DSchG Bln) vorgegeben ist, gab es zu dem Zeitpunkt nicht. Dem damaligen planenden Architekten war bekannt, dass der Gebäudebestand auf dem Grundstück der Linienstr. 216 unter Denkmalschutz steht.

Die rückwärtige Bebauung auf dem Grundstück Linienstr. 216 wurde bereits im Blockkonzept des Sanierungsgebietes Spandauer Vorstadt als Abriss ausgewiesen. Dieses Blockkonzept wurden auch im Einvernehmen mit der Fachbehörde Landesdenkmalamt aufgestellt. Die Zurückstellung der fachlichen Bedenken resultierte aus dem vorgenannten Sachverhalt und im Interesse eines schlüssigen Gesamtkonzeptes einer Neubebauung Linienstraße/Ecke Rückerstraße.

Der Neubauantrag konnte nur realisiert werden, wenn dem der Abbruch vorausgegangen war. Da der Abbruch nach der Bauordnung nur anzeigepflichtig ist, wurden die abzubrechenden Teile im Bauantrag nicht gekennzeichnet.

Wie bereits angeführt, muss nach Denkmalrecht für den Abbruch jedoch eine Genehmigung erteilt werden. Dies wäre nicht erforderlich gewesen, wenn der Abbruch im Hauptbauantrag enthalten gewesen wäre.

Da der Voreigentümer, die Bau Mitte GmbH, in Insolvenz und adressenmäßig nicht mehr zu ermitteln ist (Sitz der GmbH war die Linienstr. 216), wurde nunmehr der planende Architekt angeschrieben (siehe Anlage).

<<KMBT25020090615112326.pdf>>

Der planende Architekt teilte daraufhin mit, dass die mit allen baulichen Angelegenheiten betraute Firma davon ausgegangen ist, dass mit dem Vorliegen der Baugenehmigung, die ja auf Grund des Erhaltungsverzichts durch die UD erteilt worden ist, keine weiteren Anträge erforderlich sind."
Nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin stellt der ungenehmigte Abbruch den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar. Ein Owi-Verfahren wird aufgrund des Verfahrensablaufes in diesem Fall als unverhältnismäßig eingestuft und daher nicht eingeleitet."

Mit freundlichen Grüßen
I. Fentz

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abteilung Stadtentwicklung
Büro des Bezirksstadtrates
Stadt Ref
Sitz: Iranische Straße 3, 13347 Berlin
Tel.: +49_(0)30_9018 43906 (intern 918-43906)
Fax: +49_(0)30_9018 48843906 (intern 918-48843906)
<mailto:ines.fentz@ba-mitte.verwalt-berlin.de>

Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Stadtentwicklung
Amt für Planen und Genehmigen



- Fachbereich Denkmalschutz -

Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

V
1. Architekturbüro
Hans Düttmann
Linienstraße 158

10115 Berlin

Dienstgebäude:
Iranische Straße 3
13347 Berlin

Sprechzeiten:
Di. 9.00 - 12.00 Uhr
Do. 15.00 - 18.00 Uhr

Vorschläge und Anregungen
richten Sie bitte an Ihre/n
Bearbeiter/in oder per E-Mail an
kristina.scardino@ba-mit.verwalt-

Geschäftszeichen
Bei Antwort bitte angeben
PlanG3 120

Bearbeiter/in
Herr Stahn

Zimmer
142
Telefon
intern
Telefax
E-Mail

9018 - 4 5767

(918 - 4)

9018 - 4 57 47

Burkhard.Stahn@ba-mitte.
verwalt-berlin.de

Datum

27.05.2009

Linienstraße 216 (Ortsteil Mitte), Berlin-Mitte

Abbruch des Denkmalbestandes

Sehr geehrter Herr Düttmann,

im Rahmen einer Gesamtplanung zur Bebauung der Grundstücke Linienstraße 216 und 217, Ecke Rückerstraße, hatten Sie 2007 beim Fachbereich Denkmalschutz um einen gemeinsamen Termin mit dem Landesdenkmalamt, vertreten durch Herrn Heuler, ersucht.

Innerhalb dieses Termins wurde erörtert, inwieweit der Denkmalbestand - Linienstraße 216, Mietshaus und Remise, um 1902, Umbau des Vorderhauses um 1960 auf dem Grundstück Linienstraße 216 im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes eines Neubauvorhabens abgebrochen werden kann. Nach interner Klärung im Landesdenkmalamt und im fachlichen Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde Ihnen die Genehmigungsfähigkeit des Abbruchs, unter Zurückstellung fachlicher Bedenken, in Aussicht gestellt.

Vor einigen Tagen musste die Abteilung Stadtentwicklung zur Kenntnis nehmen, dass die Abbrucharbeiten auf dem Grundstück Linienstraße 216 schon größtenteils als abgeschlossen betrachtet werden können.

Eine notwendige denkmalrechtliche Genehmigung wurde bisher für die Abbrucharbeiten nicht erteilt. Ein entsprechender Antrag nicht gestellt. Nach Auskunft der Bauaufsicht wurde dieser Abbruch auch nicht in den Planungsunterlagen zum Bauantrag entsprechend gekennzeichnet bzw. beschrieben. Eine Bauanzeige zum Abbruch der Bestandsgebäude liegt der Behörde nicht vor.

Verkehrsverbindungen

- U Osloer Straße
 - U Nauener Platz
- Bus 127, 248

Telefax (0 30) 20 09 - 4 57 47

T-Online *Berlin#
Internet <http://www.berlin.de>

Zahlungen bitte bargeldlos an die Bezirkskasse Mitte
13341 Berlin

Geldinstitut
Postbank
LZB

Kontonummer	Bankleitzahl
650 530 102	100 100 10
100 015 26	100 000 00

Wie der Behörde bekannt ist, gab es zu den Grundstücken Linienstraße 216/217 in der letzten Zeit ein^{en} Eigentümerwechsel, wonach weitere Planungsaufgaben an das Büro Claus Neumann vergeben wurden. Der damalige Eigentümer, die Bau Mitte GmbH, befindet sich in Insolvenz und ist für die Abteilung Stadtentwicklung als juristische Person nicht mehr auffindbar.

Ich darf Sie daher als ehemals planenden Architekt^{er} für das Grundstück Linienstraße 216 um Auskunft bitten, wer zum Zeitpunkt des Beginns des Abbruchs auf dem Grundstück Linienstraße 216 die Unterlassung der Einholung einer notwendigen denkmalrechtlichen Genehmigung zu verantworten hat.

Die Abteilung Stadtentwicklung ist angehalten, in der Sache weiter zu ermitteln, so dass ich Sie bitten darf, mir eine zeitnahe Beantwortung meines Schreibens zu versichern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eichler

2. Plan G 3 L z.K.


3. PlanG 2 L

4. z.d.A.

PlanG 3 L (EU)

Mz. LPA 13 Am 28.5.09

i.A.


26.5.09